

DAPEN LIANG

**Philippine Parties and Politics**

The Gladstone Company, San Francisco, 2. Aufl. 1971, 486 S.

Wenn auch das Werk bisweilen unter erkennbarer Heimatliebe des Autors — gleichwohl dieser chinesischer Abstammung ist — leidet, so bildet es in seiner Geschlossenheit und wegen der Fülle des zusammengetragenen Stoffes eine lebendige, historische Darstellung der politischen Entwicklung auf den Philippinen bis ins Jahr 1969.

Das zentrale politische Thema in der Vergangenheit war die Auseinandersetzung mit den Kolonialmächten. Oberstes und nahezu einziges sich artikulierendes Ziel aller Parteien seit Beginn des 20. Jahrhunderts war die Erreichung der Unabhängigkeit. Unterschiedliche Auffassungen bestanden weniger im ideologischen Bereich als vielmehr in der Frage nach dem zur Unabhängigkeit führenden Weg. Signifikant für die einzelnen Parteien waren in erster Linie die Vorstellungen ihrer politischen Führer. Die fehlende Existenz schlagkräftiger Ideologien mit formulierten Programmen ist kennzeichnend für die geringe politische Dynamik der Parteien. Dynamik in diesem Sinne konnte sich nur aufgrund des in der Persönlichkeit der politischen Führer wurzelnden Gewichts entfalten. Auch nach Erlangung der Unabhängigkeit ist es den Parteien nur bedingt gelungen, sich ideologisch zu substantiieren. Die Parteien standen nie wirklich in Opposition zueinander. Aus diesem Grunde war es möglich, daß die politischen Führer, pragmatischen Erwägungen folgend, leicht von einer Partei zur anderen wechseln oder bei einer Partei Aufnahme als Gastkandidaten finden konnten. Gewählt wurden im Bewußtsein der Bevölkerung so auch die Führer und weniger die Parteien.

Nach einem knappen, aber informativen Überblick über das politische Geschehen unter der spanischen Kolonialherrschaft bis 1898 folgt eine fast chronologische, dabei gut lesbare Beschreibung der Ereignisse im Bestreben um die Erlangung der Unabhängigkeit. Überzeugend deckt der Autor das Wechselspiel im Spannungsfeld der beiden profilierten Persönlichkeiten Osmena und Quäzon auf. Dieses Spannungsfeld beherrschte die politische Landschaft während der ganzen Zeit amerikanischer Kolonialherrschaft. Die Zeit von 1898 bis 1946 bildet auch den Schwerpunkt der Arbeit. Die hier gebotene umfangreiche Information mit leider etwas zu knapp geratenen Hinweisen auf den unterschiedlichen Meinungsstand der Historiker verschafft dem Leser ein fundiertes, zusammenhängendes Bild der Vergangenheit. Weniger eindrucksvoll, aber dennoch lesenswert ist die Darstellung der Entwicklung nach dem zweiten Weltkrieg mit Beginn der Unabhängigkeit. Hier geht der Autor zu wenig auf die Gesamtsituation und die entwicklungsbestimmenden Faktoren ein und beschränkt sich fast auf eine bibliographische Darstellung der Präsidenten in historischer Reihenfolge. Man gewinnt den Eindruck, als wäre mit Erreichung der Unabhängigkeit die Demokratie auf den Philippinen verwirklicht worden, ohne daß noch Probleme in dieser Richtung bestanden. Hier läßt sich der Autor leider zu sehr vom Optimismus tragen. Kaum als Kennzeichen besonderer Sachlichkeit und politischer Vorausschau kann gewertet werden, wenn der Autor erklärt: „Today, the Filipinos are proud of their country beeing the recognized Show-case of Oriental Democracy“. Bei seiner Darstellung läßt der Autor kaum erkennen, daß er nicht davon ausgeht, eine Verfassung mit dem in ihr enthaltenen Prinzip der Gewaltenteilung, der Existenz politischer Institutionen sowie das Vor-

handensein einiger Parteien mache bereits eine Demokratie aus. Angesichts der nur begrenzten Meinungsfreiheit auf den Philippinen sollte man aber Verständnis für manche Unterlassungen haben.

Klaus Kähler

### **Mexican Labor Law**

Commerce Clearing House Inc., Chicago/Ill. 1974, 489 S.

Mit dieser spanisch-englischen Textausgabe wird das am 1. Mai 1970 in Kraft getretene neue mexikanische Bundesarbeitsgesetz (Ley Federal del Trabajo) in der Fassung vom 10. Januar 1974 vorgelegt. Im liberalen Staat des 19. Jahrhunderts fand der Arbeitnehmer in der Gesetzgebung keine besondere Berücksichtigung. Zwar ließ die allgemeine Vereinigungsfreiheit in der Verfassung von 1857 Hilfsvereinigungen auf Gegenseitigkeit unter Arbeitnehmern zu, aber die Wirklichkeit unter der Herrschaft Díaz wurde geprägt etwa durch das Strafgesetzbuch des Bundes-Distrikts, das jedwede einseitige Durchsetzung von Lohnerhöhungen oder -herabsetzungen unter Strafe stellte. Erst die Verfassung von 1917, diese dann allerdings als erste Verfassung überhaupt, verbürgte in Art. 123 Rechte der Arbeitnehmer neben den Rechten aus Art. 4 — Recht auf die Ausübung eines jeden erlaubten Berufs, Gewerbes, Handels oder Arbeit — und Art. 5 — Arbeit nur gegen angemessene Vergütung und aufgrund freien Willensentschlusses —. 1929 erhielt der Bundesstaat kraft Verfassungsänderung — Art. 73 Abs. X — die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht, von der er mit dem Bundesarbeitsgesetz vom 18. August 1931 Gebrauch machte. Dieses Gesetz wurde in der Folgezeit mehrfach geändert, vor allem aus Anlaß der Übernahme von Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation. Hauptsächlichste Rechtsquelle des geltenden Arbeitsrechts ist das Bundesarbeitsgesetz 1970 mit seinen 16 Titeln und 12 Übergangsbestimmungen. Nach den allgemeinen Grundsätzen in Art. 1 — 19, so z. B. das Gebot arbeitnehmerfreundlicher Auslegung der Normen, Art. 18 Satz 2, enthaltend, wird im II. Titel der Individualarbeitsvertrag geregelt: Der Arbeitsvertrag, definiert in Art. 20, muß schriftlich und grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen sein, Art. 24, 25 und 35. Das mexikanische Arbeitsrecht unterscheidet nicht zwischen Arbeitern und Angestellten und kennt keine Sonderrechte für Lehrlinge, die daher von Anfang an den vollen Rechten und Pflichten eines Arbeitnehmers unterliegen. Sonderregeln, Art. 182 ff., gelten allerdings für die „trabajadores de confianza“, Art. 9 Abs. II, denen es ihrer Nähe zum Arbeitgeber wegen, anders also als nach der deutschen Gewerkschaftspolitik, nicht erlaubt ist, den allgemeinen Syndikaten anzugehören, Art. 183.

Kündigungsfristen kennt das Gesetz nicht. Vielmehr können Arbeitnehmer und Arbeitgeber jederzeit das Arbeitsverhältnis beenden, wenn ihnen ein rechtfertigender Grund zur Seite steht (aufgezählt in Art. 47 einerseits und Art. 51 andererseits). Das kollektive Arbeitsrecht wird in den Titeln VII — X geregelt: Die Art. 354 ff. spezifizieren die bereits verfassungsrechtlich garantierte Koalitionsfreiheit, insbesondere auch die hier ausdrücklich erwähnte negative Koalitionsfreiheit, Art. 358. Allerdings läßt Art. 395 die Einführung der „clausula de exclusión de ingreso“ durch Kollektivvertrag zu, so daß für alle Neueinstellungen die Zugehörigkeit zur vertragschließenden Gewerkschaft gefordert werden kann<sup>1</sup>. Über-

<sup>1</sup> Schulenburg, Das kollektive Arbeitsrecht in Mexico, Stuttgart 1973, S. 25 (bespr. in VRÜ 1975, S. 299).